

30E - GLASBRUCHVERSICHERUNG – Einschränkung auf Verglasung von öffentlichen Räumlichkeiten

Die Verglasung von vermieteten und auch die von privat genutzten Räumlichkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgenommen.
Versichert gilt nur die Verglasung öffentlicher Räumlichkeiten (Stiegenhaus, Keller, Dachboden).